

**DIE VERBÄNDE DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN IN NIEDERSACHSEN
HANDELND FÜR DIE LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN**



Verband der Ersatzkassen e. V. – Postfach 6109, 30061 Hannover

Verteiler siehe Anlage

Bearbeitet durch:

Andreas Weiß
vdek-Landesvertretung Nds.
Schillerstr. 32, 30159 Hannover
Telefon: 05 11/3 03 97-40
Telefax: 05 11/3 03 97-99

andreas.weiss@vdek.com

Hannover, 06.04.2020

**Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weitere Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)
- Umsetzungshinweise in Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren Ausführungen vom 25.03.2020 erhalten Sie hiermit die angekündigten weitergehenden Informationen zur Umsetzung des am 27.03.2020 im Bundesrat beschlossenen COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes in Niedersachsen.

Das Gesetz verfolgt u.a. das Ziel, den Pflegeeinrichtungen pandemiebedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung auszugleichen. Hierzu folgende Hinweise:

Verfahren zur Kostenerstattung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Pflegeeinrichtungen

Das Nähere hierzu bestimmt § 150 Abs. 2 SGB XI ergänzt um die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen). Diese sind am 01.04.2020 vom BMG mit Einschränkungen genehmigt worden und am 02.04.2020 in Kraft getreten, wir fügen diese als Anlage 1 bei.

Die Festlegungen betreffen alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI. Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf die infolge des Coronavirus SARS-COV-2 anfallenden außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Zeitraum von März bis September 2020, soweit diese nicht anderweitig finanziert werden.

Erstattungsverfahren

Zu den Inhalten des Erstattungsverfahrens verweisen wir auf Ziffer 3 der Festlegungen des GKV-SV. Hiernach bedarf die Geltendmachung der Textform und ist vom Einrichtungsträger zu unter-

zeichnen. Die Festlegungen beinhalten als Anlage einen Mustervordruck, mit dem die Erstattungsansprüche beantragt werden können, diesen fügen wir als Anlage 2 bei. In dem Vordruck sind die für die Antragsbearbeitung notwendigen Angaben vom Einrichtungsträger zu ergänzen. Der Antrag soll in elektronischer Form eingereicht werden.

Der Einrichtungsträger bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Kostenerstattungsantrag gemäß Ziffer 6 die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere,

- dass die Mehraufwendungen / Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind,
- die geltend gemachten Mehraufwendungen / Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (bspw. Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz) ausgeglichen werden,
- dass aufgrund Schließung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen die freierwerbenden Personalressourcen, soweit rechtlich möglich, in andere Versorgungsbereiche desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang einzusetzen oder einem anderen Träger überlassen werden.

Der Anspruch kann regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden. Darüber hinaus können auch mehrere Monate in einem Antrag zusammengefasst werden. Nachweise müssen nicht beigelegt werden.

Nachweisverfahren

Im Rahmen eines nachgelagerten Prüfverfahrens hat der Träger der Pflegeeinrichtung auf Anforderung der Pflegekasse Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen vorzulegen. Bei Feststellung einer Überzahlung hat die Pflegeeinrichtung auf Anforderung den überzahlten Erstattungsbetrag an die auszahlende Pflegekasse zurückzuzahlen. Wird eine Unterzahlung festgestellt zahlt die Pflegekasse den Differenzbetrag an die Pflegeeinrichtung aus.

Zuständigkeiten

Gemäß Ziffer 3 der Kostenerstattungs-Festlegungen erfolgt die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber einer Pflegekasse, die vom zuständigen Landesverband der Pflegekassen bestimmt wurde. In Niedersachsen gelten auch für die Umsetzung des Erstattungsverfahrens die bekannten Zuständigkeiten im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 72 SGB XI. Sofern einzelne Landesverbände der Pflegekassen nicht gleichzeitig Pflegekasse im Sinne des § 150 SGB XI sind, haben diese zwischenzeitlich Pflegekassen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 der Kostenerstattungs-Festlegungen bestimmt. Eine Übersicht der Zuständigkeiten fügen wir als Anlage 3 bei.

Auswirkungen der Kostenerstattungs-Festlegungen zu Ziffer 3 und 6 ihres Schreibens vom 18.03.2020:

zu 3. Tagespflegeeinrichtungen

Zur Erstattung der Mindereinnahmen infolge der Schließung von Tagespflegeeinrichtungen aufgrund der fachaufsichtlichen Weisung des MS vom 16.03.2020 konkretisiert Ziffer 2 Abs. 2 d. der Festlegungen des GKV-SV einen Erstattungsanspruch. Hiernach sind Einnahmeausfälle bei stationären Pflegeeinrichtungen (auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) aufgrund SARS-CoV-2 bedingter Leistungseinschränkungen u.a. infolge von (Teil)Schließungen aufgrund behördlicher Anordnungen erstattungsfähig.

zu 6. Umgang mit Einnahmeausfällen in der vollstationären Pflege

Erstattungsfähig gemäß Ziffer 2 Abs. 2 d. der Festlegungen des GKV-SV sind Einnahmeausfälle infolge von nicht möglicher Neubelegung aufgrund Infektionsschutzmaßnahmen, einer SARS-CoV-

2 bedingten Nichtinanspruchnahme oder aufgrund SARS-CoV-2 bedingtem Personalausfalls. Hierüber wären auch die von Ihnen benannten Situationen berücksichtigt.

Auch ambulante Pflege- oder Betreuungsdienste haben einen Erstattungsanspruch, so sind gemäß Ziffer 2 Abs. 2 c z.B. Einnahmeausfälle infolge von SARS-CoV-2 bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen erstattungsfähig.

Umsetzungshinweise zu § 150 Abs. 1 SGB XI

Nach § 150 Abs. 1 sind alle nach dem SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet, eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen. Hierbei genügt die Anzeige gegenüber einer als Partei des Versorgungsvertrages ausgewiesenen Pflegekasse.

In Niedersachsen ist die Anzeige an den aus dem Zulassungsverfahren bekannten federführenden Landesverband der Pflegekassen zu richten. Um bereits mit der Meldung die für eine Beurteilung relevanten Angaben zu übermitteln, halten wir einen einheitlichen Meldevordruck für zwingend notwendig, hierzu finden gegenwärtig Abstimmungen auf Bundesebene statt. Sobald hier ein Verfahren abgestimmt ist, werden wir zeitnah informieren.

Empfehlungen des GKV- Spitzenverbands zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege vom 31.03.2020

Der GKV-SV hat am 31.03.2020 die als Anlage 4 beigefügten Empfehlungen zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 veröffentlicht. Neben bereits bekannten Regelungen weisen wir insbesondere auf folgende Punkte hin:

Personalmindestvorhaltung für bestehende Pflegedienste

Hiernach können bei einer Unterschreitung der Personalmindestvorhaltung aufgrund der Pandemie situationsangemessen vorübergehende Regelungen getroffen werden, die eine fachgerechte Versorgung unter fachlicher Verantwortung der Pflegedienstleitung weiterhin sicherstellen.

Telefonische Leistungserbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege

Im Nachgang zu unserer Rückmeldung vom 25.03.2020 hat der bpa mit E-Mail vom 31.03.2020 eine erneute Beratung im Rahmen der Telefonkonferenz zur Situation in der Pflege unter Moderation des MS am 02.04.2020 gefordert. Hierzu verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme des GKV-SV vom 31.03.2020. Diese bestätigt unsere bisherige Einschätzung, dass eine grundsätzliche Umstellung der pHKP auf eine Leistungserbringung per Video oder Telefon nicht sachgerecht ist. Nachfolgend der entsprechende Auszug aus der Stellungnahme des GKV-SV:

Telefonische Leistungserbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege Psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) kann bei Vorliegen einer schweren psychischen Erkrankung mit Beeinträchtigungen der Aktivitäten verordnet werden. Ziel dieser Versorgung ist unter anderem die Erarbeitung der Pflegeakzeptanz (Beziehungsaufbau), die Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, das Training von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum eigenverantwortlichen Umgang mit der Erkrankung und die Entwicklung von kompensatorischen Hilfen bei krankheitsbedingten Beeinträchtigungen. Diese Leistungsbestandteile können grundsätzlich nur im direkten persönlichen Kontakt zur Versicherten oder zum Versicherten erbracht werden. Dies gilt insbesondere bei Neuversorgungen. Sofern zur Bewältigung einer akuten Krisensituation Leistungen der pHKP notwendig werden und eine persönliche Leistungserbringung aufgrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 nicht erfolgen kann, können diese im Einzelfall im Rahmen einer befristeten Ausnahmeregelung auch per Video oder Telefon erbracht werden. Der oder dem

Versicherten dürfen keine Zusatzkosten entstehen. Dies hat der Pflegedienst zu gewährleisten. Eine grundsätzliche Umstellung der pHKP auf telefonische Kontakte wird nicht empfohlen, da der Erfolg von pHKP auf der Basis einer reinen telefonischen Versorgung fraglich ist. Kann eine Versorgung durch pHKP demnach nicht erfolgen (z. B. wenn Versicherte den Pflegedienst wegen der Pandemie nicht mehr in die Wohnung lassen), sollte die verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt alternative Versorgungsformen prüfen.

Zum Abschluss bieten wir zur Klärung von Verständnisfragen sowie weiteren klärungsbedürftigen Punkten einen Austausch im Rahmen einer Telko am 07.04.2020, Beginn 14 Uhr an. Hierzu folgende Einwahldaten:

Einwahlrufnummer: +49 69 130147800
Teilnehmer-Code: 22390949

Für eine zielgerichtete Durchführung der Telko schlagen wir eine Begrenzung der Anzahl auf 10 Teilnehmer vor. Hiervon entfallen jeweils 3 auf die Vertreter von LAGFW, LAGPPN und GKV sowie einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Wir bitten um eine kurze Bestätigung der Teilnehmer im Vorfeld der Telko.

Bitte stellen Sie eine kurzfristige Information Ihrer Mitgliedseinrichtungen sicher.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Niemann